

© DRSC e.V.	Joachimsthaler Str. 34	10719 Berlin	Tel.: (030) 20 64 12 - 0	Fax: (030) 20 64 12 - 15
	Internet: www.drsc.de		E-Mail: info@drsc.de	
Diese Sitzungsunterlage wird der Öffentlichkeit für die FA-Sitzung zur Verfügung gestellt, so dass dem Verlauf der Sitzung gefolgt werden kann. Die Unterlage gibt keine offiziellen Standpunkte des FA wieder. Die Standpunkte des FA werden in den Deutschen Rechnungslegungs Standards sowie in seinen Stellungnahmen (Comment Letters) ausgeführt. Diese Unterlage wurde von einem Mitarbeiter des DRSC für die FA-Sitzung erstellt.				

FA FB – öffentliche SITZUNGSUNTERLAGE

Sitzung:	10. FA FB / 13.10.2022 / 12:00 – 13:00 Uhr
TOP:	03 – Überarbeitung DRS 21 <i>Kapitalflussrechnung</i>
Thema:	Ein- bzw. Auszahlungen aus dem Erwerb bzw. der Veräußerung von Anteilen an Tochterunternehmen
Unterlage:	10_03e_FA-FB_Überarbeitung_DRS 21_Unternehmenserwerbe

1 Ausweis von Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Anteilen an Tochterunternehmen

1.1 Problemstellung

1.1.1 Grundfall: Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Anteilen an Tochterunternehmen

- 1 Im Zuge der laufenden Überarbeitung von DRS 21 hat die DRSC-Geschäftsstelle eine Anfrage zum Ausweis von Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb bzw. dem Verkauf von Anteilen an Tochterunternehmen erhalten.
- 2 Diese Fragestellung bezieht sich insbesondere auf den Ausweis der im Rahmen des Unternehmenserwerbs übernommenen (bzw. der im Rahmen einer Veräußerung abgehenden) Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens.
- 3 DRS 21 enthält in Tz 43 in Bezug auf Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf von Anteilen eines Tochterunternehmens die folgende Regelung:

43.
Die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises sind der Investitionstätigkeit zuzuordnen. Sie sind nach Zu- und Abgängen jeweils gesondert auszuweisen.

Begründung

B28.

Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb und dem Verkauf von Anteilen an Tochter-, Gemeinschafts- und assoziierten Unternehmen sowie an sonstigen Beteiligungen sind ungeachtet der Konsolidierungsmethode bzw. der Art der Einbeziehung in den Konzernabschluss im Investitionsbereich zu berücksichtigen. In diesem Zusammenhang wurde diskutiert, dass bei Verkauf/Erwerb lediglich eines Unternehmens der Verkaufspreis/Kaufpreis ersichtlich wird. Es wird darauf hingewiesen, dass die Erkennbarkeit bei allen Vermögensgegenständen gleich sei und deshalb nicht auf den Ausweis verzichtet



werden könne. Allerdings besteht bei der gleichen Situation z.B. beim Kauf nur einer Maschine, keine so große Sensibilität, und die Ermittlung ist auch nur durch Hinzuziehung des Anlagespiegels möglich (s. hierzu auch B31).

B31.

Im DRS 2 waren in Tz. 52 Buchstabe e ergänzende Angaben zum Erwerb und zum Verkauf von Unternehmen, insbesondere auch zu den Kauf- bzw. Verkaufspreisen enthalten. Sie geben dem Leser zwar zusätzliche Informationen zur Investitionstätigkeit des Unternehmens in diesem Bereich über die ohnehin vermittelten hinaus (s. hierzu B28), sind aber nicht zwingend für das Verständnis der Kapitalflussrechnung erforderlich. Der Fachausschuss hat deshalb nach intensiver Diskussion beschlossen, diese Angabepflichten nicht in den neuen Standard zu übernehmen.

- 4 Im Vergleich dazu enthielt DRS 2 in Tz. 44 ergänzend noch eine Regelung, die erläuterte, dass die im Cashflow aus der Investitionstätigkeit auszuweisenden Zahlungsströme sich als „*Gesamtbetrag der als Kaufpreis gezahlten bzw. als Verkaufspreis erhaltenen Finanzmittel abzüglich der erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente* [ergeben]“:

Auszug aus DRS 2 (in der bis zum 31.Dezember 2014 gültigen Fassung):

Erwerb und Verkauf von konsolidierten Unternehmen und sonstigen Geschäftseinheiten

44.

Die Zahlungsströme aus dem Erwerb und die Zahlungsströme aus dem Verkauf von konsolidierten Unternehmen oder sonstigen Geschäftseinheiten sind jeweils als Investitionstätigkeit zu klassifizieren und gesondert auszuweisen. Sie ergeben sich als Gesamtbetrag der als Kaufpreis gezahlten bzw. als Verkaufspreis erhaltenen Finanzmittel abzüglich der erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

- 5 Dieser zweite Satz in Tz. 44 wurde jedoch im Jahr 2014 im Zuge der zweiten Überarbeitung der DRS zur Kapitalflussrechnung (d.h. im Entstehungsprozess von DRS 21) gestrichen.
- 6 Der HGB-FA hatte den Ausweis von Zahlungsströmen im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises in seiner 9. Sitzung vom 11./12. April 2013 sowie in der 10. Sitzung am 23./24. Mai 2013 erörtert und mit der Streichung Folgendes intendiert (vgl. die Sitzungsmitschnitte zur 9. und 10. Sitzung des HGB-FA):
- In der Kapitalflussrechnung soll nur der gezahlte Kaufpreis (bzw. der erhaltene Verkaufspreis) im Cashflow aus der Investitionstätigkeit ausgewiesen werden.
 - Die im Rahmen eines Unternehmenserwerbs übernommenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens sollen in der Zeile „Konsolidierungsbedingte Änderungen des Finanzmittelfonds“ (Zeile 39 bzw. 46 in der Anlage 1) ausgewiesen werden.
 - Dementsprechend wurde auch die ergänzende Angabe zum Gesamtbetrag aller Kauf- und Verkaufspreise aus dem Erwerb bzw. Verkauf von Tochterunternehmen obsolet, da diese Information direkt in der Kapitalflussrechnung ersichtlich wird.
- 7 Im Zuge der Konsultation zu [E-DRS 28](#) wurde diese Änderung nicht gesondert hervorgehoben und auch nicht mit einer Konsultationsfrage versehen. Vielmehr beschränkte sich die Konsulta-

tionsfrage Nr. 9 auf die ergänzenden Angaben zur Kapitalflussrechnung. E-DRS 28 schlug insbesondere vor, die ergänzenden Angaben zum Erwerb und Verkauf von Unternehmen (wie Kauf-/Verkaufspreise, Anteile der Kauf-/Verkaufspreise für Zahlungsmittel oder Zahlungsmitteläquivalente, erworbene oder verkaufte Bestände an Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten) nicht aus DRS 2 zu übernehmen, da diese Angaben über die Vorgaben des Gesetzes hinausgehen.

- 8 In der Kommentarliteratur werden hierzu folgende Auffassungen zum Ausweis von Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb (bzw. dem Verkauf) von Anteilen eines Tochterunternehmens vertreten:

Störk/Rimmelspacher (2022), § 297 HGB, in: BeBiKo, 13. Aufl. 2022, Rn. 80:

„Wird ein TU erworben, scheidet es aus dem KonsKreis aus oder wird es erstmals vollkons, dürfen in der KonzernKFR ausschließlich die damit verbundenen fondswirksamen Ein- und Auszahlungen dargestellt werden. Bei der Veränderung des KonsKreises durch UntErwerb oder -verkauf ist der (Netto-)Zahlungsstrom, dh der gezahlte bzw erhaltene Kaufpreis abzgl der mit dem Unt oder UntAnteil erworbenen oder verkauften (positiven oder negativen [→ Rn. 31]) Finanzmittelfondsbestandteile dem Bereich „Investitionstätigkeit“ zuzuordnen und dort nach Zu- und Abgängen gesondert auszuweisen (s DRS 21.43). [...]“

Needham (2022), in: Bertram/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, § 297 HGB Rz. 43, Stand: 15.08.2022:

„Die Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unt und sonstigen Geschäftseinheiten sind um den auf den Finanzmittelfonds des Konzerns am Erwerbstichtag entfallenden Teil zu korrigieren. [...]“

Scheffler (2021), C 620 Kapitalflussrechnung, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Stand nach der 64. EL Januar 2021, Tz. 245:

„Wird ein neues Tochterunternehmen in der Berichtsperiode erworben, sind die für den Erwerb der Anteile geleisteten Zahlungen in der Einzel-Kapitalflussrechnung des erwerbenden Unternehmens als Cashflow aus der Investitionstätigkeit auszuweisen. Diese Investitions-Auszahlungen werden in die Konzern-Kapitalflussrechnung übernommen, jedoch verkürzt um den erworbenen Finanzmittelfonds des neuen Tochterunternehmens (Störk/Rimmelspacher in BeBiKo, 12. Aufl., HGB § 297 Rn. 92; Rauscher/Koch in BeckHdB IFRS, 6. Aufl., § 18 Rn. 72).“

1.1.2 Weitere Fragestellungen

- 9 Ähnliche Fragestellungen in Bezug auf die im Rahmen eines Unternehmenserwerbs übernommenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens ergeben sich, wenn:
- der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (bzw. Entkonsolidierung) und der Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises (bzw. Erhalt des Verkaufspreises) in unterschiedlichen Berichtsperioden liegen sowie
 - die Gegenleistung des Kaufs/Verkaufs nicht in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten besteht, sondern bspw. in der Ausgabe von Anteilen erfolgt.
- 10 Im Hinblick auf nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle enthält DRS 21 die folgenden Regelungen:



29.

Geschäftsvorfälle, die nicht zu einer Veränderung des Finanzmittelfonds führen, sind nicht in die Kapitalflussrechnung aufzunehmen.

30.

Beispiele für derartige nicht zahlungswirksame Geschäftsvorfälle sind:

- a) der Zugang von Vermögensgegenständen mit Stundung des Erwerbspreises, durch Übernahme von Verbindlichkeiten gegenüber Dritten oder durch Finanzierungsleasing,
- b) der Erwerb eines Unternehmens oder die Erhöhung des Anteilsbestandes gegen Ausgabe von Anteilen, oder
- c) die Umwandlung von Schulden in Eigenkapital.

31.

Auch ein Zugang oder Abgang von Vermögensgegenständen oder Schulden, der aufgrund von Änderungen des Konsolidierungskreises und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Erwerb oder Verkauf steht, also ohne Änderung des Anteils erfolgt, ist ein nicht zahlungswirksamer Vorgang und daher nicht in der Kapitalflussrechnung zu erfassen (vgl. aber Tz. 36).

36.

Der Zugang oder Abgang von Zahlungsmitteln oder Zahlungsmitteläquivalenten, der aus Änderungen des Konsolidierungskreises resultiert und nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit einem Erwerb oder Verkauf steht, also ohne Änderung des Anteils erfolgt, ist zur Überleitung auf den Finanzmittelfonds am Ende der Periode gesondert auszuweisen.

- 11 Die Regelung in Tz. 36 adressiert:
 - die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, das gem. § 296 Abs. 1 oder 2 HGB bislang nicht (z.B. aufgrund von untergeordneter Bedeutung) in den Konzernabschluss einbezogen wurde, sowie
 - die erstmalige Einbeziehung eines Tochterunternehmens, wenn das Mutterunternehmen erstmals beherrschenden Einfluss über ein Tochterunternehmen ausüben kann; die Möglichkeiten der Einflussnahme jedoch nicht durch einen Anteilswerb, sondern aufgrund von vertraglichen Rechten (z.B. Beherrschungsvertrag oder Satzungsbestimmung) erlangt wurde.
- 12 Die Regelung in Tz. 30 Buchstabe b) i.V.m. Tz. 29 stellt hingegen klar, dass der Erwerb eines Unternehmens, der nicht gegen die Hingabe von Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten erfolgt (sondern z.B. gegen die Ausgabe von Anteilen), kein zahlungswirksamer Geschäftsvorfall darstellt. Offen bleibt jedoch, wie die im Rahmen eines solchen Unternehmenserwerbs übernommenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens auszuweisen sind.
- 13 In der Kommentarliteratur wird hierzu die Auffassung vertreten, dass in solchen Fällen einzig die übernommenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens als „Auszahlungen für Zugänge zum Konsolidierungskreis“ mit umgekehrten Vorzeichen sowie ggf. unter entsprechender Anpassung der Postenbezeichnung im Cashflow aus der Investitionstätigkeit auszuweisen sind:



Störk/Rimmelspacher (2022), § 297 HGB, in: BeBiKo, 13. Aufl. 2022, Rn. 83-84:

83.

Bei einem Unternehmenserwerb durch Ausgabe von Anteilen stellt sich die Frage, wo der erworbene Finanzmittelfonds auszuweisen ist, da es, im Vergleich zum UntErwerb gegen Fondsvermögen, an einer Auszahlung mangelt. UE ist dieser Sachverhalt dennoch unter dem Posten „Auszahlungen für Zugänge zum KonsKreis“ auszuweisen, auch wenn es sich um „negative Auszahlungen“ bzw. Einzahlungen handelt. Soweit dieser UntErwerb der Einzige in der Berichtsperiode ist, ist eine Änderung der Postenbezeichnung in „Einzahlungen für Zugänge zum KonsKreis“ sachgerecht.

84.

Liegt zwischen Erstkonsolidierung und Kaufpreiszahlung ein KA-Stichtag, stellt sich auch hier die Frage nach dem sachgerechten Ausweis in der KonzernKFR. UE unterscheidet sich diese Fallgestaltung vom Normalfall (ErstKons und Zeitpunkt der Kaufpreiszahlung liegen in einem Gj) nur dahingehend, dass der Erwerbsvorgang zwei aufeinander folgende Gj berührt und deshalb zeitlich aufeinander folgend in demselben Posten „Auszahlungen für Zugänge zum KonsKreis“ auszuweisen ist, der Zugang an Fondsmitteln im Gj der ErstKons dabei mit negativem Vorzeichen und evtl. Anpassung der Postenbezeichnung (→ Rn. 83). Abw. von dem Sachverhalt der ErstKons in einem dem Erwerbsjahr nachfolgenden Gj (→ Rn. 82), liegt hier in beiden Gj ein zahlungswirksamer Erwerbsvorgang vor. Entsprechendes gilt für nachträgliche Kaufpreisanpassungen (zB im Fall von Earn out-Klauseln).

Needham (2022), in: Bertram/Kessler/Müller, Haufe HGB Bilanz Kommentar, § 297 HGB Rz. 43, Stand: 15.08.2022:

„Die Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unt. und sonstigen Geschäftseinheiten sind um den auf den Finanzmittelfonds des Konzerns am Erwerbsstichtag entfallenden Teil zu korrigieren.“

Praxis-Beispiel

Das MU erwirbt mit notariellem Vertrag vom 1.12.00 70 % der Anteile an TU. Der Kaufpreis beläuft sich auf 2.000, zahlbar in zwei gleichen Raten am 29.12.00 und am 29.12.01. Die erste Rate wird am 3.1.01 überwiesen. Das TU weist am 1.12.00 flüssige Mittel (= Finanzmittelfonds) i. H. v. 100 aus.

Im Gj 00 war zwar eine Kaufpreisrate fällig; tatsächlich erfolgte der Mittelabfluss aber erst in 01. Durch die Vollkonsolidierung von TU hat sich der Finanzmittelfonds im Konzern bei der erstmaligen Einbeziehung um 100 erhöht. Es errechnet sich eine "Einzahlung für Zugänge zum Konsolidierungskreis" i. H. v. 100. Die Postenbezeichnung ist anzupassen.“

Scheffler (2021), C 620 Kapitalflussrechnung, in: Beck'sches Handbuch der Rechnungslegung, Stand nach der 64. EL Januar 2021, Tz. 277:

Der Erwerb von Anteilen durch die Ausgabe von Aktien ist nicht zahlungswirksam (vgl. Rz. 231). Hier sind als „Auszahlungen aus dem Erwerb von konsolidierten Unternehmen“ lediglich die erworbenen Finanzmittelbestände als „negative Auszahlung“ zu zeigen (Förschle/Rimmelspacher, Beck Bil.-Komm., 9. Aufl., § 297 Rz. 81).

2 Bisherige Erörterungen des FA FB

- 14 Der FA FB hat sich bereits in seiner **9. Sitzung am 13. September 2022** mit dem Ausweis von Ein- und Auszahlungen im Zusammenhang mit dem Erwerb von Anteilen eines Tochterunternehmens im Hinblick auf die im Rahmen des Unternehmenserwerbs übernommenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente befasst.
- 15 Der FA FB hat sich vorläufig dafür ausgesprochen, dass im Cashflow aus der Investitionstätigkeit der Netto-Cashflow, d.h. der gezahlte Kaufpreis abzüglich der übernommenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, ausgewiesen werden sollte.
- 16 Leitender Gedanke war dabei, dass diese Netto-Größe das Kaufpreiskalkül des Erwerbers widerspiegelt, da das erwerbende Unternehmen zwar einerseits einen bestimmten Kaufpreis zahlt, jedoch im Rahmen des Unternehmenserwerbs wiederum Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens übernimmt.

- 17 Auf Basis der bisherigen Überlegungen wird dem FA FB daher vorgeschlagen, DRS 21 in Tz. 43 – um die vormals in DRS 2 noch enthaltene Regelung – zu ergänzen:

43.

Die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises sind der Investitionstätigkeit zuzuordnen. Sie sind nach Zu- und Abgängen jeweils gesondert auszuweisen. Sie ergeben sich als Gesamtbetrag der als Kaufpreis gezahlten bzw. als Verkaufspreis erhaltenen Finanzmittel abzüglich der erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente.

Die vorgeschlagene Ergänzung ist durch Unterstreichung hervorgehoben. Die Unterlage **10_03a** reflektiert in Tz. 43 bereits diesen Ergänzungsvorschlag.

- 18 Ausstehend ist die Entscheidung des FA FB, ob weitere Regelungen im Hinblick auf den Ausweis der im Rahmen eines Unternehmenserwerbs übernommenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens ergänzend in DRS 21 aufgenommen werden sollen, insbesondere für die Fallkonstellationen, wenn:

- der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung (bzw. Entkonsolidierung) und der Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises (bzw. Erhalt des Verkaufspreises) in unterschiedlichen Berichtsperioden liegen, sowie
- die Gegenleistung des Kaufs/Verkaufs nicht in Zahlungsmitteln und Zahlungsmitteläquivalenten besteht, sondern bspw. in der Ausgabe von Anteilen erfolgt.

3 Fragen an den FA FB für die 10. Sitzung am 13. Oktober 2022

- 19 Dem FA FB werden zur Sitzung folgende Fragen vorgelegt:

Fragen an den Fachausschuss:

- Stimmt der FA FB der vorgeschlagenen Ergänzung in Tz. 43 von DRS 21 zu, dass sich die Zahlungsströme im Zusammenhang mit der Veränderung des Konsolidierungskreises als „Gesamtbetrag der als Kaufpreis gezahlten bzw. als Verkaufspreis erhaltenen Finanzmittel abzüglich der erworbenen bzw. veräußerten Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente“ ergeben? Sollte hierzu eine zusätzliche Erläuterung in die Begründung zu DRS 21 aufgenommen werden?
- Sollten zur Klarstellung weitere Erläuterungen in DRS 21 aufgenommen werden, im Hinblick auf den Ausweis der im Rahmen eines Unternehmenserwerbs übernommenen Zahlungsmittel und Zahlungsmitteläquivalente des Tochterunternehmens, sofern:
 - der Zeitpunkt der Zahlung des Kaufpreises und der der Zeitpunkt der Erstkonsolidierung in unterschiedlichen Berichtsperioden erfolgen
 - der Kaufpreis nicht in Finanzmitteln (sondern bspw. gegen Ausgabe von Anteilen) erfolgt?